

Satzung des Tennis-Club Dahlenburg e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen: Tennis-Club Dahlenburg e.V. (abgekürzt: TC Dahlenburg)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dahlenburg.
- (3) Der Verein verfolgt die Förderung des Sports und strebt insbesondere die Pflege und Förderung des Tennissports an.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg, Registergericht, Registerblatt VR 729 eingetragen.
- (5) Die Förderung des Tennissports erfolgt durch Errichtung, bzw. Erhalt der Spielbetriebsstätte, durch zur Verfügung stellen an Vereinsmitglieder und Außenstehende (Gäste), durch positive Außendarstellung des Tennissports, Teilnahme an Wettbewerben und Trainingsangebote.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, es sei denn, dass sie keine Gewähr für die Einhaltung der den Mitgliedern durch Gesetz, Satzung oder sonstige sportliche Bestimmungen auferlegten Pflichten bietet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder sind:
 - a) die Ehrenmitglieder,
 - b) die aktiven Mitglieder,
 - c) die passiven Mitglieder,
 - d) die jugendlichen Mitglieder.

- (3) Ehrenmitglieder sind solche, denen die Mitgliederversammlung (§7) mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit für ihre besonderen Verdienste um den Tennissport die Ehrenmitgliedschaft verliehen hat. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt, zahlen keine Beiträge und haben im übrigen alle Rechte eines aktiven Mitglieds.
- (4) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben. Sie haben – abgesehen von der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.
- (6) Jugendliche Mitglieder sind die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 4

- (1) Über die Beitragsordnung, insbesondere bei Neueintritten, Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie zu leistende Arbeitsstunden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Trainingskostenpauschale für Jugendliche wird in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Umlagen können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den Vorstand für das folgende Geschäftsjahr beschlossen werden. Die Umlage darf die Hälfte des Beitrages nicht überschreiten. Sollte es für den Erhalt des Vereins notwendig sein eine Umlage zu erheben, ist diese auch in dem laufenden Geschäftsjahr zulässig. In diesem Fall darf die Umlage nicht mehr als einen Jahresbeitrag betragen.

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle durch Gesetz oder Satzung begründeten Mitgliedschaftsrechte. Die entstandenen Verpflichtungen bleiben bis zu ihrer Erfüllung bestehen. Die Rechte eines ausgeschlossenen Mitgliedes ruhen, sofern es Berufung eingelegt hat, bis zur Entscheidung über sie.

III. Vereinsorgane

§ 6

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

- (1) Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. Jährlich, möglichst im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung),
 - b. auf Beschluss des Vorstandes oder auf einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (ausserordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach § 3, a) Ehrenmitglieder b) aktiven Mitglieder und c) passiven Mitglieder. Soll über eine zwischen dem Verein und einem Mitglied vorhandene Differenz abgestimmt werden, so ist das betreffende Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung schriftlich oder elektronisch an die Mitglieder zugestellt werden.
- (5) Die Tagesordnung umfasst grundsätzlich folgende Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:
 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 2. Feststellung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung oder der vorangegangenen ausserordentlichen Versammlung
 3. Bericht des Vorstandes
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Wahlen
 7. Ehrungen
 8. Maßnahmen
 9. Genehmigung des Haushaltsplanes
 10. Beitragsordnung; Umlagen; Arbeitsstunden
 11. Anträge
 12. Terminplanung für das Tennisjahr
 13. Verschiedenes
- (6) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden spätestens 2 Wochen, nachdem ihre Einberufung vom Vorstand beschlossen oder gem. § 7 Abs. 1b) beantragt wurde, unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (7) Beschlüsse auf einer Mitgliederversammlung bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für alle auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände beschlussfähig, soweit sich nicht aus den §§ 9 und 19 etwas anderes ergibt.
- (2) Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig, dazu sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem Vorstandsmitglied oder bei der in der Einladung genannten Stelle schriftlich mit Begründung einzureichen und vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen. Inhaltliche Zusätze oder Änderungen aus der Versammlung heraus sind unzulässig, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit beschließt.

§ 9

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung stehen; § 8 Abs. 2 ist insoweit nicht anwendbar. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist die Stimmrechtsübertragung zulässig; sie muss schriftlich erfolgen und spätestens bei der Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 10

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11

(1) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

1. der/dem 1. Vorsitzenden
2. der/dem 2. Vorsitzenden
3. der/dem Schriftwart/in
4. der/dem Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein vertreten oder gemeinschaftlich durch den 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre Amtsdauer gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zu Neuwahlen im Amt.

§ 13

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung zu geben.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

IV. Besondere Vorschriften für die Wahlen und Abstimmungen

§ 14

- (1) Alle Wahlen sind offen es sei denn, dass im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit erforderlich; anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin kann der Vorstand einen Stellvertreter bestellen.

§ 16

Jeder Gewählte kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit abgewählt werden.

V. Kassenprüfung

§ 17

- (1) Die Kassenführung wird durch zwei durch die Jahreshauptversammlung zu wählende Kassenprüfer gemeinsam mindestens einmal im Jahr geprüft.
- (2) Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes für den Prüfungszeitraum beschlossen wird.
- (3) Etwaige bei der Prüfung aufgetretenen Beanstandungen haben die Kassenprüfer dem Vorstand sofort schriftlich zu melden, der darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten hat.

VI. Vergütungen

§ 18

- (1) Vereins- und Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Bei Bedarf können Übungsleiter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. und 3. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

VII. Schlussvorschriften

§ 19

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn bei dieser Versammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen 2 Wochen eine zweite einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist; sie kann die Auflösung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschliessen.

§ 20

Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben, oder fällt sein bisheriger Zweck weg, so fällt sein Vermögen an den Flecken Dahlenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Februar 2018 beschlossene Satzung tritt an Stelle der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.10.1992 errichteten Satzung.

Dahlenburg, 25. Februar 2018

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender